

-Original-

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Neubeuern erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41,88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Tourismus-, Kultur- und Gewerbeausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a / b / c / d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.  
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.  
Der Bauausschuss hat beschließende Funktion.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**  
**Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 36,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.  
Sofern vor der Gemeinderatssitzung eine Bauausschusssitzung stattfindet, erhalten die Ausschussmitglieder eine weitere Entschädigung von 12,-- €.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Referenten eine Aufwandsentschädigung von 100,-- € im Jahr.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der 2. Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Neubeuern, 19.08.2014

Hans Nowak  
Erster Bürgermeister

